

# Laibacher Zeitung.

Nr. 284.

Bränumerationsspreis: Im Comptoir ganz.  
fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Ausstellung ins Haus  
halbj. 50 fr. Mit der Post ganz. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 10. December

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 fr.,  
2 mal 80 fr., 3 mal 100 fr.; sonst pr. Zeile 1 m. 6 fr., 2 m. 8 fr.,  
3 m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedem. 30 fr.

1867.

## Amtlicher Theil.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. December d. J. den Wiener Oberlandesgerichtsrath und Titular-Hofrat Eduard Krenn und den Präses des Kreisgerichtes in Leitmeritz, Dr. Theobald Harzer, zu Hofräthen des Obersten Gerichtshofes allernächstig zu ernennen geruht.

Heute wird in deutschem und zugleich slovenischem Texte ausgegeben und versendet:  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Krain. XXI. Stück. Jahrgang 1867.

Inhalts-Übersicht:

26.

Kundmachung der I. I. Landesregierung für Krain vom 25. November 1867, Nr. 8873,  
betreffend den Vorprämienpreis in Krain für das Jahr 1868.

Laibach, den 10. December 1867.  
Vom I. I. Redactionsbureau des Gesetz- und Verordnungsblattes für Krain.

## Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 9. December.

Bekanntlich sollen sofort nach der auf den 20. d. M. erwarteten Schließung des Reichsrathes die Landtage zu einer kurzen, rein geschäftlichen, den Länderbudgets gewidmeten Session einberufen werden. Nach einer Wiener Correspondenz der „Klagenfurter Zeitung“ würde jedoch diese Session durch ein parlamentarisches Ereignis von großer Tragweite markirt werden. Die Wahl aus den Landtagen in den Reichsrath wurde bekanntlich schon vielfach von liberaler Seite angegriffen und dafür die direkte Wahl durch die Wahlbezirke, Städte und Körperschaften empfohlen. Zur Beseitigung dieses indirekten Wahlmodus nun soll die Initiative von den Landtagen selbst ausgehen. Es soll nämlich der Antrag eingebracht werden, daß die Entsendung von Mitgliedern aus dem Schosse der Landtage in das Haus der Abgeordneten zu entfallen habe und diesemnach der § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung im verfassungsmäßigen Wege dahin abgeändert werden, daß künftig in der Vollzug der Wahlen in das Abgeordnetenhaus stets unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften geschehe. Gleichzeitig sollen die Reichsräthe in den deutschen Kronländern ihre Mandate zurücklegen, die Landtage keine Neuwahlen vornehmen, und somit die Regierung genötigt werden, zu direkten Wahlen zu schreiten, wodurch eine innigere Wechselwirkung zwischen dem Volke und der Reichsvertretung erzielt und der Verfassung frisch pulsierendes demokratisches Blut zugeführt werden soll. Die deutsch-liberale Linke, welche die neue Verfassungsreform anstrebt, geht hiebei auf den Verfassungsentwurf des Kremsierer Reichstages zurück. Sie argumentirt in folgender Weise: Der Kremsierer Entwurf enthält eine aus directen Wahlen hervorgegangene Volkskammer und eine Länderkammer, welche gleichsam die Stelle des Senates der nordamerikanischen Union vertritt. In die Länderkammer haben — wie jetzt in das Abgeordnetenhaus — die Landtage zu wählen, ein Modus, der sich in doppelter Beziehung empfiehlt; einmal dadurch, daß die centralisirende Volkskammer ein föderatives Gegengewicht und die historische Individualität der einzelnen, so sehr verschiedenen Kronländer die legitime Anerkennung finden; und zum anderen mal, weil nur auf diesem Wege das Zweikamersystem mit dem Fortschritte auf der Bahn des Liberalismus vereinbar ist. In Croatiens dürfte sich in der nächsten Zeit eine mächtige Umwandlung vollziehen. Die „Agramer Zeitung“, das erklärte Organ der ultranationalen Partei, erklärt unumwunden, den Dualismus als eine vollendete Thatsache anerkennen zu wollen.

„Wir acceptiren den Dualismus“ — schreibt die „Agramer Zeitung“ — „weil wir daran nicht denken, das Volk zu einem aktiven Widerstand zu ermuntern — nicht daran denken dürfen, in unserem Volke leichtfertig Hoffnungen zu erwecken, die sich, wie die Dinge einmal stehen, nun nicht erfüllen würden, sich nicht erfüllen können; — weil wir ferner es in unserem Gewissen nicht verantworten könnten, auch nur zu einem passiven Widerstand anzurethen, der das arme vielgeprüfte Land ohne jede positive Grundlage für seine fernere Entwicklung noch weiter und ungewiß wie lange, in der Schwebe erhalten würde, und weil wir es endlich für unverantwortlich halten würden, das Volk mit unb-

stimmtten Verfröstungen auf mögliche Eventualitäten in eine verhängnisvolle Unthätigkeit und lethargie einzulassen, in welcher demselben die Lebenskraft entweichen würde, ohne jemals durch welche immer „rettende Hand“ ersezt werden zu können.“ . . .

„Man sollte sich bei uns“ — heißt es weiter in dem Artikel — „nicht länger der Erkenntniß verschließen, daß wir mit unserer eigentlichen föderalen Politik total Schiffbruch gelitten haben. Der unglückliche Schiffer, dem ein solches Misgeschick widerfahrt, wird unseres Erachtens jedenfalls besser thun, wenn er, statt sich in schmerzlichem Hinbrüten über sein Unglück zu verzehren oder im unfruchtbaren Klagen zu erschöpfen, resolut und rüstig Hand anlegt, um zu retten, was aus dem Schiffbruch allenfalls noch zu retten ist.“

### 59. Sitzung des Abgeordnetenhauses

am 7. December.

Auf der Ministerbank: Ihre Exellenzen die Herren Minister Freiherr v. Beust, Graf Taaffe, Ritter v. Hye.

Auf der Bank der Regierungscommissäre: Oberst Batlaukal.

Präsident Dr. Giskra eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 10 Minuten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Es kommt eine Zuschrift Sr. Exellenz des Herrn Finanzministers zur Verlesung, mit welcher derselbe die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, wosach der Umlauf der Münzscheine à 10 fr. ö. W. bis auf 15 Mill. Gulden ö. W. erhöht werden kann, auf den Tisch des Hauses niedergelegt.

Der Entwurf wird dem Finanzausschusse zugewiesen.

Die eingelaufenen Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen, darunter 9 Petitionen um Aufhebung des Concordates und eine gegen die Einführung der Civile.

Über Antrag des Dr. Rechbauer wird die Zustimmungssadresse dreier Gemeinden des Pusterthales (Tirol) zu der Haltung des Abgeordnetenhauses in der Concordatsfrage vorgelesen. In derselben verwahren sich diese Gemeinden gegen die Annahme, als theile ganz Tirol die von Prof. Greuter ausgesprochenen Ansichten.

Freiherr v. Giovanelli beantragt, die Unterschriften in das stenographische Protokoll aufzunehmen. (Angenommen.)

Prof. Greuter beantragt, die 1017 Unterschriften der gegen das Concordat gerichteten Petition aus Innsbruck ebenfalls in das stenographische Protokoll aufzunehmen.

Freiherr v. Pratobevera ist dagegen, da eine Adresse aus Wien mit 41.000 Unterschriften vorliege und da daselbe Begehren gestellt werden könnte, was aber kaum durchführbar sei.

Der Antrag Greuter's wird hierauf abgelehnt.

Dr. Mühlfeld beantragt, die Zustimmungssadresse der katholischen Bewohner Wiens, welche 41.000 Unterschriften trägt, vorzulesen. (Angenommen.)

Die Adresse wird vorgelesen, worauf Präsident constatirt, daß sich wirklich 41.324 Unterschriften von Männern bei der verlesenen Adresse befinden.

Es wird zur Tagesordnung geschritten.

Über Antrag des Präsidenten wird die Wahl des Budgetausschusses erst nach Erledigung der anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände vorgenommen werden.

Es folgen Berichte des Verfassungsausschusses.

Ritter v. Waser referirt über die von dem Herrenhause an dem Staatsgrundgesetze über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vorgenommenen Änderungen.

Art. 1 wird nach der von dem Herrenhause beschlossenen Fassung, lautend:

„Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich“.

Art. 6 wird in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung abgelehnt und der ursprüngliche Text wieder hergestellt.

Art. 7: „Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt“, wird in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung angenommen.

Art. 11 (Alinea 1) wird in der vom Herrenhause proponirten Fassung angenommen, lautend:

Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen und sowohl die Beobachtung dieser letzteren, als die gesetzliche Anordnung selbst gegenüber den hierzu Verpflichteten zu erzwingen.“

Art. 12 (Alinea 2) wird nach der Fassung des Herrenhauses angenommen. Derselbe ist eine Consequenz des nach der Fassung des Herrenhauses beschlossenen Art. 11.

Ritter v. Waser berichtet auch über die vom Herrenhause an dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt vorgenommenen Änderungen.

Artikel 3 lautet nach der Fassung des Herrenhauses.

Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt.“

Der Ausschuß beantragt die Annahme dieser Fassung.

Dr. Rechbauer erwähnt die von ihm in dieser Frage stets eingenommene Stellung, welche die „Gleichheit aller vor Gericht“ bezeichnet, erklärt sich aber für die Fassung des Herrenhauses, nachdem die Regierung eine diesfällige Vorlage in Aussicht stellte.

Se. Exellenz Justizminister v. Hye bemerkt, diese Vorlage sei bereits ausgearbeitet, die Regierung werde dieselbe Anfang des nächsten Jahres vorlegen, da dieselbe früher mit der ungarischen Regierung vereinbart werden muß, um die Einheit der Armee zu wahren.

Art. 3 wird hierauf nach der Fassung des Herrenhauses angenommen.

Art. 6, nach der Fassung des Herrenhauses lautend:

Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

Sie dürfen nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsezt werden; die zeitweise Enthebung derselben vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höhern Gerichtsbehörden unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Verfügung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versehrungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nötig werden, wird ebenfalls nach dieser Fassung angenommen.

Art. 12: „Für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder besteht der Oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien“ wird nach der vom Herrenhause beschlossenen Fassung angenommen.

Ritter v. Waser referirt sodann über die vom Herrenhause an dem Grundgesetze über das Reichsgericht vorgenommenen Änderungen.

Der Ausschuß beantragt, der vom Herrenhause beschlossenen Fassung des Art. 5 beizutreten. (Angenommen.)

Nach dieser Änderung hat das Herrenhause und das Abgeordnetenhaus je 6 Mitglieder und 2 Ersatzmänner zu wählen.

Abg. Dr. Sturm referirt über die von dem Herrenhause an dem Grundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vorgenommenen Änderungen.

Art. 3 wird in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung angenommen, lautend:

Die öffentlichen Amtter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürger-Rechtes abhängig gemacht.

Art. 4 wird ebenfalls nach der Fassung des Herrenhauses (nach welcher allein in einer Gemeinde steuerzahlende Einwohner des Wahlkreises zur Gemeinde, aber nicht zur Landesvertretung gebütre) angenommen.

In Art. 8 (Schadeneratz des Staates an den in seiner persönlichen Freiheit Verletzten) hat das Herrenhause die Worte „bis zur vollen Genugthuung“ gestrichen.

Wird ebenfalls nach der Textirung des Herrenhauses angenommen.

Art. 10 soll nach der Fassung des Herrenhauses lautend:

Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haftbefehl, nur im Falle einer Kriegsgefahr, innerer Unruhen oder auf Grund eines rich-

terlichen Beschriftung in Gemüths- bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Der Ausschuss beantragt die Ablehnung dieser Fassung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes, in welchem statt der Worte „nur im Falle einer Kriegsgefahr, innerer Unruhen“ die Worte: „nur in Kriegsfällen“ enthalten sind.

Abg. Wolfrum erklärt, er huldige weder polizeilichen noch bureaukratischen Anschauungen und werde doch für die Annahme der Herrenhausbeschlüsse stimmen, weil er glaube, daß diese Fassung weit freisinniger sei, (große Heiterkeit links), und dies aus dem Grunde, weil, wenn man etwas erreichen wolle, man nicht allein zweckmäßige, sondern alle Mittel anwenden müsse, um so weit zu kommen als möglich. Vergesse man aber diese Mittel, so zwinge man eben die Regierung, andere Mittel anzuwenden, die möglicher Weise mit diesem Gesetz im direktesten Widerspruch stehen. Ob schwarze Cabinette bestanden, wisse er nicht, vermuthe es aber. Wenn aber jeder Telegraphenbeamte befugt sei, chiffrirte oder gesetzwidrige Telegramme zurückzuweisen, so müsse er vermuten, daß die Sorge der Regierung auch auf den Postverkehr sich ausdehne. Der Begriff des Briefgeheimnisses sei in der Fassung des Herrenhauses gewahrt und nur die Beschlagnahme sei zugegeben; zwischen den schwarzen Cabinetten aber und der Gestaltung einer Beschlagnahme sei ein großer Unterschied, denn die Regierung werde die Pflicht haben, die Briefe mit Beschlag zu belegen, gleichzeitig aber auch den Adressaten davon zu verständigen, und ihm damit zu erkennen geben, daß er verdächtig sei. Jetzt, ruft Redner aus, wissen wir alle nicht, ob wir je in Verdacht gewesen sind.

Wenn jemand in den Monaten März, April und Mai des vorigen Jahres im nördlichen Böhmen gelebt hätte, so hätte er Gelegenheit finden können, die beiden von dem Herrenhause angezogenen Fälle ins praktische Leben überetzt sehen zu können; wer damals die Bevölkerung sah und glaubte, daß sie nicht überzeugt sei, die Regierung werde in dieser Hinsicht bei der Post ihre Pflicht thun, der würde sich sehr irren. Wenn ein Krieg schon ausgebrochen ist, dann ist es mit dem Briefgeheimnis ohnedem nichts, denn es gehen ja keine Posten (große Heiterkeit). Ich erinnere auch daran: Als die in Horowitz ausgebrochenen Unruhen in das nördliche Böhmen übersprangen, würde die Regierung ihre Pflicht gehabt haben, wenn sie die Postpaketten unberührt gelassen hätte? Bei uns hat jeder gesagt, daß die Regierung hie mit nur ihrer Pflicht entsprach.

Wenn Sie, schließt Redner, nicht die Beschlüsse des Herrenhauses annehmen, so haben Sie das Briefgeheimnis rein illusorisch gemacht.

Se. Excellenz Reichskanzler Ministerpräsident Dr. v. Beust: Wenn es mir im vorliegenden Falle nicht unbedingt geboten schiene, meine Abstimmung und diejenige meines mitanwesenden, gleichfalls dem h. Hause als Mitglied angehörigen Collegen zu motivieren, so würde ich vielleicht vorziehen, mich des Wortes zu bilden, weil ich mich darüber nicht täusche, daß die Ausführungen des Ministeriums über den eben verhandelten Gegenstand sehr leicht dazu dienen könnten, seine Ansichten über die Hauptfache, nämlich über die Bewahrung des Briefgeheimnisses überhaupt, in ein falsches Licht zu stellen.

Ich muß deshalb damit beginnen, auf einige im Laufe der Debatte gefallene Neuuerungen die Antwort nicht schuldig zu bleiben.

Es ist geäusert worden, es seien schwarze Cabinette dagewesen, es seien Briefe geöffnet worden, man wisse nicht, ob schwarze Cabinette bestanden hätten oder noch bestünden. Ich kann hier nicht Rede stehen für alles, was in früherer Zeit geschehen ist, allein ich glaube bei dieser Gelegenheit erklären zu sollen, daß längst ehe das h. H. sich mit der Abfassung der Grundrechte beschäftigte, die gemessenen Anweisungen und Anordnungen ergangen sind, damit, wenn in diesem h. Hause an die Regierung die Frage gestellt werden sollte: „Wird das Briefgeheimnis gewahrt?“ darauf die Regierung mit einem entschiedenen „Ja!“ antworten könne. Das ist geschehen und das ist der Standpunkt der Regierung; allein ich weiß nur zu gut, wie leicht gerade in diesen delicaten Fragen Beunruhigungen und Zweifel wieder entstehen können, und eben deshalb werde ich mich nicht sehr tief in den vorliegenden Gegenstand einlassen, um nicht glauben zu machen, daß die Regierung von ihrer Seite auf das Amendement des Herrenhauses in ihrem Interesse Werth lege.

Was ich sage, was ich ausführlich bereits im Ausschusse auszuführen Gelegenheit hatte, das ist ganz objektiv, und ich denke dabei auf wenigstens an die jetzige Regierung, sondern überhaupt an die Sache, an eine künftige Regierung und an die Aufgabe jeder künftigen Regierung in Österreich. Dasjenige, was der geehrte Abgeordnete Wolfrum ausführte, das muß ich doch als etwas bezeichnen, was praktisch große Wahrheiten enthält, und wie immer auch die verfassungsmäßigen Bestimmungen normirt werden, die Wahrheiten, die er ausgesprochen hat, werden sich mehr oder minder doch wieder bestätigen. Gerade weil die Regierung auf die Bewahrung des Briefgeheimnisses entschiedenen Werth legt und ganz aufrichtig dabei zu Werke geht, ist sie ihrerseits der Ausschusse des Herrenhauses geneigt, und

unsere Abstimmung wird davon allerdings Zeugnis ablegen.

Ich gehe davon aus, daß die Ministerverantwortlichkeit, die jetzt gesetzlich festgestellt ist, zu einer Wahrheit werden muß. Es wird dies Sache der Regierung, es wird die Sache des hohen Reichsrathes sein. Ist dies aber der Fall, dann darf auch nicht gefürchtet werden, daß in den nach der Fassung des Herrenhauses angenommenen Ausnahmefällen die Regierung davon Nutzen ziehen könne, um in frivoler Weise das Briefgeheimnis zu verlegen.

Besteht diese Verantwortlichkeit in Wahrheit, wird sie in Wahrheit gehabt, so wird keine Regierung in dem Falle sein, die Verlegung eines Briefgeheimnisses zu rechtfertigen, wo nicht wirklich Unruhen ausgebrochen sind, und eben so wenig da, wo nicht die allgemeine öffentliche Stimme ihr darin zustimmt, daß ein Krieg wirklich bevorsteht oder bevorstanden habe.

Wie ich im Ausschusse ausgeführt habe, muß eben die Verantwortlichkeit der Regierung auch nach dieser Seite mit großem Ernst aufgefaßt und es ihr nicht zu schwer gemacht werden, auch bei einem solchen Ausnahmefalle ihrer Verantwortlichkeit eingedenkt zu bleiben und große, entschiedene Gefahren vom Staate abzuwenden.

Es ist allerdings von mehreren Seiten eingehalten worden, daß man sich immer wieder nach der Polizei zurücklehne, es ist darauf hingewiesen worden, welcher Mißbrauch von einzelnen untergeordneten Organen bei solchen Gelegenheiten stattgefunden habe.

Dabei kommt es mir mitunter vor, als geschehe jetzt das Umgekehrte von dem, was in den Zeiten der Reaction gerade von der Polizeigewalt geschah, daß man die Zukunft und die Gegenwart wieder etwas zu sehr nach den Erfahrungen der Vergangenheit behandelt und daß ebenso wie man von Seite der Polizeigewalt und der absoluten Gewalt die Ausschreitungen Einzelner zum Normalzustande und zum Vorwurfe für die allgemeinen Regierungsmethoden macht, man ebenso jetzt zu sehr an die Vergangenheit denkt und an die Mißbräuche, die von einzelnen Individuen ausgingen, anstatt doch einmal sich auf den Standpunkt zu stellen, daß es eben in Zukunft allgemein anders werden muß, anderes sein soll und daher die Widerholung solcher Dinge gar nicht stattfinden kann.

Es ist das von dem Herrn Abg. Wolfrum, glaube ich, auch mit vollem Rechte bemerkt worden, daß die Ausschreitungen und Mißbräuche untergeordneter Beamten in Bezug auf das Briefgeheimnis durchaus nicht zulässig sein können, wenn einmal das Ministerium die Verantwortung dafür übernommen hat, daß das Briefgeheimnis unbedingt gewahrt werden muß, und nur in Ausnahmefällen durch das Gesetz ihm die Möglichkeit einer Abweichung von der Regel gegeben ist, wobei aber natürlich das Ministerium allein zu ermessen hat, ob wirklich der von dem Gesetze vorgesehene Fall eingetreten sei oder nicht.

Ich habe nochmals zu bemerken, daß ich diese kurze Darlegung nur deshalb dem hohen Hause schuldig zu sein glaube, weil eben im vorliegenden Falle ich und mein anwesender College in dem Falle sind, zu unserem Bedauern dem Antrage des Ausschusses nicht zustimmen zu können.

Berichterstatter Dr. Sturm weist auf den Unterschied hin, der zwischen der vom Herrenhause im Jahre 1862 beschlossenen Fassung des Gesetzes über das Briefgeheimnis und der vorliegenden Fassung bestehe. Diese gleiche einer factischen Aufhebung des Briefgeheimnisses und unser Vertrauen zur Ehrlichkeit der Regierung, bemerkt Redner, kann nicht so weit gehen, daß wir ihr einräumen, das Briefgeheimnis für gewisse, ganz dem subjectiven Ermessen unterliegende Fälle aufzuheben.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird die Fassung des Herrenhauses abgelehnt (dafür: das ganze Centrum, 4 bis 5 Mitglieder der Linken, Minister Beust und Taaffe) und der Ausschusse antrag angenommen.

Im Artikel 13 hat das Herrenhaus folgende Fassung des 2. Alinea beschlossen:

„Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessionsystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.“

Der Verfassungsausschuss beantragt, dieser Änderung beizutreten. (Wird angenommen.)

Im Artikel 14 hat das Herrenhaus im Alinea 3, welches lautete:

„Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, die Worte hinzufügt:

„infoerner er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.“

Der Ausschuss beantragt, diese Fassung anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Im Art. 15 hat das Herrenhaus nach den Worten: „jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.“ die Worte gesetzt,

„bleibt im Genüsse und Besitz ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Als Motiv führte das Herrenhaus an, daß diese Bestimmung auch in den Grundrechten vom Jahre 1849 enthalten war und deren Auslassung der Vermuthung

Raum geben würde, als sei dieselbe absichtlich erfolgt. Wenn nun auch, erklärt Berichterstatter, der Verfassungsausschuss sich nicht verhehlen könnte, daß der hier gebrachte Ausdruck „Anstalten, Stiftungen und Fonds“ anstatt des Wortes „Bermögen“ zu Mißdeutungen Anlaß geben kann, so glaubte er doch dieser Fassung beitreten zu sollen, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der confessionellen Legislation und mit Rücksicht darauf, daß es sich hier nur um wirkliches Eigentum einer Kirche oder Religionsgesellschaft handelt. Der Ausschuss stellt daher den Antrag, die vom Herrenhause beschlossene Fassung anzunehmen.

Abg. Dr. Groß (Wels) erklärt sich gegen die Aufnahme dieses Zusatzes. Derselbe sei eintheils überflüssig, weil im Artikel 5 desselben Gesetzes die Unverzerrlichkeit des Eigentumes im allgemeinen ausgesprochen ist, andererseits sei derselbe auch bedenklich und gefährlich; denn man könnte hierunter auch den Studienfonds verstehen, den das Concordat als Eigentum der Kirche erklärt, was jedoch nach der Ansicht vieler im Hause nicht der Fall sei.

Eine weitere Gefahr liege darin, daß die Religionsgesellschaften im Besitz und Genüsse ihrer für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds belassen werden sollen, während doch nach dem Gemeindegesetz die Armen- und Gemeindewohlthätigkeitsanstalten dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeindevertretungen angehören und folgerichtig auch das dazu bestimmte Vermögen an die Gemeinden übergehen muß. Durch die vorliegende Bestimmung bindet man sich also die Hände für die Zukunft, man hindere, daß das Gemeindegesetz Wahrheit werde, und das solle vermieden werden.

Berichterstatter Dr. Sturm erwidert, daß eine überflüssige Bestimmung nichl schaden könne und man deshalb keinen Conflict mit dem anderen Hause schaffen soll.

Die ausgesprochenen Bedenken könne er nichttheilen; auf den Studienfonds könne sich dieser Passus nicht beziehen, weil die Kirche sich nicht einmal im factischen Genüsse desselben befindet.

Man darf, schließt der Berichterstatter, keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß der Reichsrath das Vermögen der geistlichen Corporationen gerade so schütze wie jedes andere.

Bei der Abstimmung wird Art. 15 nach der Fassung des Herrenhauses angenommen. (Ein großer Theil der Linken stimmt dagegen.)

Im Art. 16, welcher von nicht anerkannten Religionsgenossenschaften handelt, hat das Herrenhause an die Stelle der „gemeinsamen häuslichen Religionsübung“ blos den Passus „häusliche Religionsübung“ gesetzt.

Berichterstatter Dr. Sturm beantragt im Namen des Ausschusses, sich dieser Fassung anzuschließen, erklärt jedoch gleichzeitig, daß er für seine Person sich bereits im Ausschusse dagegen ausgesprochen habe.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Verfassungsausschusses angenommen. (Ein Theil der Linken stimmt dagegen.)

Die vom Herrenhause bei Artikel 17 und 19 vorgenommenen Änderungen werden über Antrag des Ausschusses ohne Debatte angenommen.

Es gelangt hierauf der Bericht des Verfassungsausschusses über die von dem Herrenhause an dem Gesetze, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, vorgenommenen Änderung zur Verhandlung.

Berichterstatter ist Dr. v. Kaiserfeld.

Die vom Herrenhause bei § 9 und 10 vorgenommenen Änderungen werden über Antrag des Ausschusses vom Hause angenommen.

Ebenso eine bei § 11, lit. e beschlossene stilistische Änderung.

§ 11, lit. f und g laufen nach den Anträgen des Herrenhauses:

„f. Die Polizeigesetzgebung, insofern es sich um gemeinsame Vorschriften für alle im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder handelt.“

„g. Die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht so wie über die Volkszählung.“

Nach den ursprünglichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses lautet:

lit. f. Die Medicinalgesetzgebung so wie die Gesetzgebung zum Schutze gegen die Epidemien und Viehseuchen.

lit. g. Die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Passwesen so wie über Volkszählung.

Die Anträge des Verfassungsausschusses gehen dahin, lit. f und g in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung abzulehnen und bei der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Textirung zu verharren.

Berichterstatter Dr. v. Kaiserfeld bemerkt hiezu, der Ausschuss habe geglaubt, durch die von ihm vorgenommene Aufzählung jene Zweige der Polizeigesetzgebung, welche dem Reichsrath vorbehalten sein sollen, nicht erschöpft zu haben. Den bezüglich der Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes erhobenen Bedenken sei man dadurch gerecht geworden, daß man die Gemeinsamkeit der Polizeistrafgesetzgebung in einen anderen Absatz des § 11 aufgenommen hat. Nach dem, schließt der Redner, was wir heute gehört, wird es kaum geschehen, daß Österreich, wenn es nicht aus anderen Gründen zu Grunde geht, wegen Mangels an Polizei zu Grunde geht.

Bei der Abstimmung wird die vom Herrenhause vorgenommene Änderung der lit. f und g fast einstimmig abgelehnt.

§ 11, lit. i lautet nach dem Beschlusse des Herrenhauses:

Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volkschulen, Gymnasien und Realschulen, dann die Gesetzgebung über die Universitäten und technischen Hochschulen.

Nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses lautet lit. i:

Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volkschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten.

Berichterstatter v. Kaiserfeld stellt im Namen des Ausschusses den Antrag, lit. i des § 11 in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung abzulehnen und bei der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Textirung zu beharrren.

Er glaubt, daß das Realschulwesen wegen Verschiedenartigkeit seiner Theile und weil die provinziellen Bedürfnisse hierin entscheidend sind, ganz wohl den Landtagen überlassen bleiben könne, der Unterrichtsminister werde ohnehin in der Lage sein das Interesse des Unterrichtes zu wahren. Die Länder werden aber auch folgerichtig die Kosten übernehmen müssen. Der Redner schließt, indem er den Reichsrath auffordert, den Landtagen Vertrauen zu schenken, welche sicherlich wetteifern werden, in dem dankbarsten Zweige alles Seligovernments, dem Unterrichtswesen, die Palme davon zu tragen.

Abg. Ritter v. Tunner glaubt, man könne bei der Verschiedenheit der Nationalitäten auch das Realschulwesen den Landtagen überlassen, wünscht dagegen, die Akademien und die technischen Lehranstalten in die Kompetenz des Reichsrathes einzbezogen zu sehen. Redner stellt daher den Antrag, lit. i habe zu lauten: „Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volkschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über Universitäten und die vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen und Akademien.“ (Wird zahlreich unterstützt.)

Es wird zur Abstimmung geschritten. Für den Antrag Tunner erheben sich 74 Mitglieder, dagegen 59. Der Antrag ist also, da er nicht die erforderliche Zweidrittelmajorität erlangte, abgelehnt.

Der Beschlusse des Herrenhauses bleibt in der entschiedensten Minderheit, es verbleibt demnach bei dem früheren Beschlusse des Abgeordnetenhauses.

Bei lit. k hat das Herrenhaus folgende Fassung angenommen:

Die Civil- und Strafrechtsgezeggebung so wie die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lichtenrecht.

Der Ausschuss stellt den Antrag, die Fassung des Herrenhauses abzulehnen und diese lit. in nachstehender Fassung anzunehmen:

Die Strafjustiz- und Polizeistraf so wie die Civilrechtsgezeggebung mit Auschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lichtenrecht.

Berichterstatter Dr. Kaiserfeld: Mit dieser Fassung werde den Landtagen nur dasjenige gegeben, was ihnen selbstverständlich vermöge der Landesordnung gebührt, mit dieser Fassung werde aber auch jeder Zweifel, der in Beziehung auf die Ausdehnung des Wortes „Einrichtung der Grundbücher“ erhoben wurde, beseitigt.

Der Antrag des Ausschusses wird mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Bei lit. l wird die Fassung des Herrenhauses:

Die Feststellung der Grundsätze bezüglich der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, über Antrag des Ausschusses abgelehnt und folgende Fassung angenommen:

Die Gesetzgebung über die Grundsätze der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Bei § 12 hat das Herrenhaus nebst einer stilistischen Änderung im ersten Alinea, welche der Ausschuss anzunehmen beantragt, noch folgenden Zusatz als drittes Alinea beschlossen:

Bei vorhandenen Zweifeln rücksichtlich der Kompetenz des Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzesangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen im Reichsrath vertretenen Landtages entscheidet auf Antrag des Reichsrathes der Kaiser.

Der Ausschuss beantragt die Ablehnung dieses Zusatzes, denn, bemerkt Berichterstatter, ein Kompetenzweifel könne nur dann entstehen, wenn die Verfassung selbst zweifelhaft ist, und dann würde mit dieser Bestimmung Sr. Majestät das Recht eingeräumt werden, die Verfassung authentisch zu erklären, oder es könnte ein Zweifel entstehen, weil die Verfassung lückenhaft ist, und dann würde man Sr. Majestät das Recht einräumen, die Verfassung zu ergänzen. Weder das Eine, noch das Andere stimmt mit den constitutionellen Begriffen überein, weil man so die Person des Kaisers möglicher Weise in Verfassungsconflicte hineinzieht.

Der Antrag des Verfassungsausschusses auf Ablehnung dieses Zusatzes wird angenommen.

Im § 18 wird die vom Herrenhause beschlossene Einschaltung „oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein“ dem Antrage des Ausschusses gemäß angenommen.

§ 21 lautet nach der Fassung des Herrenhauses: Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Minister zu interpelliiren in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsbüro der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

Der Ausschuss empfiehlt diesen Antrag zur Annahme. (Wird angenommen.)

Der vom Herrenhause im Delegationsgesetz beschlossene Zusatz, wonach den Commissionen die erforderliche Information von Seite der Ministerien zu geben ist, wird nach dem Antrage des Verfassungsausschusses angenommen.

Berichterstatter Dr. Kaiserfeld beantragt die dritte Lesung aller heute gefassten Beschlüsse.

(Wird angenommen.) — (Rufe: Dritte Lesung ist nicht nötig!)

Präsident: Ich halte die dritte Lesung für nötig, weil die heute an den früheren Beschlüssen gemachten Änderungen möglicher Weise einzelne Mitglieder des Hauses zu dem Beschlusse drängen könnten, das ganze Gesetz zu verwerfen.

Es erfolgt hierauf die dritte Lesung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, und wird dasselbe mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

(Dagegen die Polen und Tiroler.)

Ebenso werden die vier Staatsgrundgesetze in dritter Lesung mit großer Majorität (dafür auch der größte Theil der Polen) zum Beschlus erhoben.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Budgetausschusses.

Abg. Dr. Berger. Ich beantrage, daß nach dem Abgeben der Stimmzettel die Sitzung geschlossen und das Scrutinium vom Bureau des Hauses vorgenommen werde.

Der Auftrag wird angenommen und es erfolgt die Bannahme der Wahl.

Präsident bestimmt hierauf die nächste Sitzung für Dienstag den 10. d. und stellt auf die Tagesordnung:

Bericht des zur Vorberatung der von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe zur Regelung der finanziellen Beziehungen mit Ungarn niedergelegten Ausschusses.

Schlus der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.

Bei der Wahl in den Budgetausschuss wurden 149 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität erhielten die Abgeordneten: Groß aus Galizien (145), Winterstein (143), Wodeczki (142), Weiß (142), Zybliwiewicz (142), Plener (139), Herbst (138), Groß aus Reichenberg (136), Lapeuna (135), Vanhans (131), Mahr (126), Skene (124), Berger (123), Brestl (119), Berger (110), Hopfen (104), Kuranda (101), Schindler (98), Petruino (90), Klier (89), Lohninger (88), Pratobevera (88), Bidulich (85), Toman (84). Außer diesen 24 Abgeordneten erhielt noch die absolute Majorität Abg. Scrinzi (75).

## Österreich.

Zara, 4. December. (Die Sprachenfrage gelöst.) „Il Dalmata“ erfährt, die Sprachenfrage sei vom Ministerium nach folgenden Grundsätzen gelöst worden: 1. In den Volkschulen wird die Wahl der Unterrichtssprache, italienisch oder slavisch, dem Gemeinderath überlassen; 2. ist eine gewählt, so wird die andere obligatorisch gegenstand; 3. für die Gymnasien und Mittelschulen wird die Wahl der Sprache den Eltern überlassen, die zu entscheiden haben, in welcher Sprache ihre diese Schulen besuchenden Söhne unterrichtet werden sollen; 4. Niemand darf angehalten werden, den Unterricht in zwei Sprachen zu erhalten, so daß Jene, welche die ital. Sprache wählen, in allen Lehrgegenständen in dieser Sprache unterrichtet werden müssen und auch die Maturitätsprüfung nur in dieser abzulegen haben.

## Rusland.

Bologna, 5. December. (Verschwörung.) Der „Corr. del. Emilia“ sagt, daß sich aus den hier mit Beschlag belegten Papieren das Bestehen einer weitverzweigten Verschwörung ergebe. Die Mitglieder derselben bildeten eine geheime Gesellschaft unter dem Namen „Heilige Phalanx“ und der Ausbruch hätte gleichzeitig an mehreren Punkten erfolgen sollen. Auch in Ancona wurden Haussuchungen vorgenommen.

Paris, 5. December. (Fortsetzung der Sitzung des gesetzgebenden Körpers.) Rouher bestiegt wieder die Tribüne; er erklärt, wenn er gesagt habe, unsere Truppen bleibten so lange in Rom, als es die Sicherheit des Papstthums erforderne, so habe er unter dem Worte Rom die Integrität des gegenwärtigen päpstlichen Gebietes verstanden. (Beifall.) — Favre erkennt an, daß die Regierung dieses mal eine bestimmte Erklärung gegeben habe; aber gleichzeitig die weltliche Macht des Papstthums aufrecht zu erhalten und die Einheit Italiens festigen zu wollen, das ist ein chimärisches Werk. Die Occupation wird daher von unbestimmt Dauer sein. — Chesnalong zeigt angefachts der Regierungserklärungen an, daß die Verfasser der zweiten Interpellationsforderung diese zurückziehen. — Berryer bedauert diesen Beschlus, er würde wünschen, daß die Kammer von der Erklärung Rouhers durch Verweisung der Interpellation an die Regierung Act nehme. — Rouher bemerkt, das Mittel zur Constatirung der Uebereinstimmung zwischen Kammer und Regierung würde darin bestehen, daß man über die Interpellation Favre's zur Tagesordnung schreite. Es wird darauf Schlus-

der Debatte ausgesprochen. Der Übergang zur einfachen Tagesordnung über die Interpellation Favre's wird mit 237 gegen 17 Stimmen angenommen. — Die Interpellation wegen Deutschlands wird auf nächsten Montag verlegt.

New-York, 27. November. (Der Congress) hat mit einer Majorität von fünf Stimmen eine Resolution angenommen, wonach die sofortige Reduzirung der Armee in Erwägung zu ziehen ist. Die Justizcommission hat den Bericht für die Versetzung Johnsons in den Anklagestand erstattet. — In Haiti ist ein allgemeiner Aufstand gegen Salnave ausgebrochen.

— 5. December. (Verschiedenes.) Das Finanzcomité bringt ein Gesetz ein, dahin gehend, den Finanzminister Macculloch vom Amt zu suspendiren und das Papiergeld aus dem Umlauf zu ziehen. — Die Repräsentantenkammer hat das Gesetz wegen Abschaffung der Baumwollsteuern angenommen, welches nach Ablauf dieses Jahres in Wirklichkeit tritt. — Ein von den Kaufleuten und Banquiers in New-York zusammenberufenes großes Meeting hat General Grant zum National-Candidaten für die Präsidentschaft aufgestellt. — Horace Greeley hat die Annahme des Gesandtschaftspostens in Wien zurückgewiesen.

## Tagesneuigkeiten.

— (Verleugnung des Briefgeheimnisses) Die „Presse“ erhält von competenter Seite folgende Zuschrift: „Die k. k. Postdirektion in Wien, welcher das k. k. Postamt zu Belgrad untersteht, hat kürzlich dahn einen ihrer Beamten zur Bannahme einer gewöhnlichen Revision und zu Erhebungen hinsichtlich des Dienstbetriebes entsendet. Weder eine Beilegung des Briefgeheimnisses, noch irgend ein Eingriff des Herrn k. k. General-Consuls v. Lenk in Postangelegenheiten, von welchen angeblichen Uebergriffen ein Correspondent der A. A. Btg. zu melden wußte, war ein Gegenstand der Amtshandlungen des Wiener Abgeordneten.“

— (Milde Sammlung.) Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Kirchengemeinde belgischer Confession zu Prag eine Sammlung milder Beiträge unter den Evangelischen beider Bevölkerungen in den deutsch-slavischen Ländern zum Schutze der Abtragung der von derselben zu Kirchen- und Schulzwecken contrahirten Schule bewilligt. Diese Sammlung wird im Wege des k. k. evangelischen Oberkirchenrates in Wien eingeleitet.

— (Dementi.) Die Nachricht der Zeitungen, daß die Detentionanstalt am Hradchin in Prag eine Anzahl Priester beherberge, (wegen concordatsfeindlicher Predigten) ist, wie der „Bd.“ „aus competenter Quelle“ erfährt, vollkommen unwahr.

— (Die Emigration) aus den römischen Provinzen nimmt einen großartigen Maßstab an. Aus Biletri allein sind 600 Personen ausgewandert. Die päpstliche Regierung ergreift gegen Diejenigen, welche sich während des letzten Feldzuges compromittirt haben, sehr strenge Maßregeln. Viele öffentliche Beamten sind abgesetzt worden.

## Locales.

— (Gefunden.) Am 7. d. M. wurde ein goldenes Ohrgehänge, in Augelform, gefunden. Der Verluststräger wolle sich diesfalls beim Stadtmagistrate antragen.

— (Unglücksfall.) Vorgestern Abends stürzte ein Schustergeselle im berauschten Zustande über eine Kellersiege hinab und verlebte sich darin, daß er in das Krankenhaus überbracht werden mußte.

— (Gemeindevorsteherwahl.) Statt des verstorbenen Gemeindevorstebers Herrn Benjamin Ritter von Jödransperg ist der Grundbesitzer Theodor Hanff zum Vorsteher der Ortsgemeinde Pösendorf gewählt worden.

— (Dr. Alun.) Eine Stimme aus den industriellen Kreisen Böhmens sagt in der „A. A. B.“ über unseren geschätzten Landmann, den als Sectionsrath für den Ressort der Gewerbeangelegenheiten berufenen Reichstagsabgeordneten Dr. Alun: Als Lehrer an der Wiener Handelsakademie, wie als Schriftsteller auf nationalökonomischem Gebiet, hatte Herr Dr. Alun seine wissenschaftliche Begabung ebenso glänzend dokumentirt, wie seine Fähigkeit zur Lösung praktischer Fragen durch seine Wirksamkeit im volkswirtschaftlichen Reichstagsausschuß bewährt ist. Diese Eigenschaften, verbunden mit Charakteristigkeit und echt constitutioneller Gesinnung, lassen von dem neuen Ministerialreferenten eine gedeihliche Wirksamkeit erwarten.

— (Sel tener Vogelsang.) In Folge des in den Bergen eingetretene Schneefalls haben sich Massen von Vögeln der Ebene genähert, und der Vogelsänger hatte daher in den letzten Tagen besonders glückliche Erfolge. Gestern Samstag war der Zug von Buchfinken (fringilla caelebs) besonders stark. Sie ließen sich in großen Schwärmen an den Harpen und Schuppen nieder. Ein Vogelsänger erbeutete im Kralauer Walde, nahe den Häusern dieser Vorstadt, mit einem Nebe 581 dieser Thiere, von denen ihm noch ungefähr 50 entwichen, da es ihm und seinem Gefährten nicht möglich war, die ganze gegen die Massen des Nebes drückende Masse der Gefangenen festzuhalten. Auch gestern wurden einige Hunderte gesungen. Der Buchfink gehörte nebenbei zu den einheimischen Singvögeln, ist aber bei der Insectenverteilung weniger beliebt. Er frisst größtentheils nur Buchenkerne. Ein Wintersymptom ist auch das Erscheinen der Krähen in den beob-

testen Gegenden der Stadt, Sternallee, am Ufer der Laibach u. dgl.

— (Concert.) Freitag den 6. d. fand im Redoutensaale das dritte Concert der philharmonischen Gesellschaft statt. Das Programm bot viel und manigfältiges, und wir glauben, daß jeder der Zuhörer mit Befriedigung den Saal verließ. Den Anfang des Concertes bildete Beethovens „Ehre Gottes“ und es wurde dieser Chor mit der gewohnten Präzision und würdigem Ernst von dem Männerchor vorge tragen. Die nächste Nummer war ein Trio von Reissiger für Pianoforte, Violin und Violincello. Der Clavierpart wurde vom Fr. Pauline Schauburg in vortrefflicher Weise gespielt. Das Fräulein steht bereits auf einer schönen Stufe des Clavierspiels und berechtigt bei so entschiedener Begabung für Musik zu den besten Erwartungen. Nach jedem Sahe spendete das Publicum Beifall. Zum Schlusse wurde das Fräulein gerufen. Die Herren Zappe (Violin) u. Böhmer (Cello) unterstützten sie auf das beste. Nun folgte „Anderlied“ von H. a. v. M., Männerchor mit Clavierbegleitung. Eine sehr ansprechende Composition, deren Vortrag so ausgezeichnet war, daß sie zur Wiederholung verlangt wurde; ferner hörten wir „Air varié“ von Bieutemps für die Violine mit Begleitung des Pianoforte, vorgetragen von den Fräuleins Jenny und Rosa Fröhlich, welche für ihre Leistungen reichlichen Beifall und Hervorruß ernteten. Die nächste Nummer, „In blauer Sternennacht“, Bass-Solo mit Vocal-Quartett und Begleitung von Brummstimmen bot Herrn W. o. t. a. w. a. Gelegenheit, seine schöne, weiche Bassstimme zu entfalten, auch er wurde mit Applaus belohnt. Fräulein H. e. l. e. n. e. P. e. s. s. i. a. k. sang Abt's „Gute Nacht, du mein herziges Kind“ und „Drei Worte“ von Rücken mit viel Anmut. Wir hatten zum ersten male die Stimme des Fräuleins gehört und können sie nur aufrichtig beglückwünschen, solch' schöne Mittel zu besitzen. Das Fräulein wurde mit Beifall überschüttet. Die folgende Nummer fiel wegen Unwohlsein des Herrn Meißl aus und wurde durch ein Blöten solo (Elegie von Ernst) ersetzt, welches Herr T. w. d. v. recht hübsch vortrug. Den Schlus des Concertes bildete Schubert's „Marsch und Chor der Ritter“ aus der Oper „Die Verchworenen“, welcher recht frisch und lebendig von dem Männerchor gesungen wurde. Das Concert war sehr besucht.

— (Theater.) „Die Eine weint, die Andere lacht“ ist ein echt französisches Schauspiel. Viel Esprit, ein wenig Sentimentalität, die Charaktere mit Geschick aus dem Leben gegriffen, das ist genug, um einen Abend in der amusantesten Weise zu verbringen. Die Fabel ist einfach. Einen jungen Mann Maurice Borel (Herr K. r. a. f. t.) hat das Schicksal zwischen zwei gefährlichen Witwen geworfen, deren eine lacht, die andere weint, d. i. eine macht alle Vergnügungen mit, während die andere erläßt, die Trauerkleider nicht ablegen, ihren Mann ewig betrütern zu wollen. Die letztere (Frau L. e. o.) wirkt das Neß ihrer Rosette glücklich nach Borel aus, der über die Trivolität der lachenden Witwe (Frl. A. r. t. h. u. r.) empört ist. Zu spät, nachdem er der ersten sein Wort gegeben, erkennt er wie die letztere nur aus den edelsten Beweggründen, um die blinde Mutter (Fr. M. a. h. r.) ihres Gatten zu täuschen, die Vergnügungslustige spielt, während ihr Herz vor Gram brechen will. Der Notar Bidaut (Herr K. r. o. s. s. e. l.) löst den Knoten. Fr. Banneau kommt zu ihm, um den Heirathescontract mit Borel aufzusehen zu lassen. Folgen die köstlichsten Scenen, in denen Herr K. r. o. s. s. e. l. ganzes Talent in der Charakterzeichnung sich glänzend bewährt. Er findet ein Hindernis, das dem Abschluß des Contractes entgegensteht, in dem Abgang eines Todtenheimes. Die weinende Heuchlerin wird entlarvt. Es stellt sich heraus, daß ihr Mann gar nicht tot ist, sondern von ihr getrennt lebt. Der todtaggläubige Oberst Rey lehrte zurück und unser etwas schwächer Held heirathet die Schwester seines Obersten, die er eigentlich immer geliebt, bis auf die — Liebelei mit der weinenden Witwe. Wir waren von der Darstellung sehr bestriegt, nur die Gedächtnisschwäche des Hrn. K. r. a. f. t. (Borel), dessen Fähigkeiten wir zu schätzen wissen und dessen Spiel übrigens recht wirksam war, wirkte besondes im ersten Acte einigermaßen störend. Frl. A. r. t. h. u. r. gab die Gefühlsmomente mit ergreifender Wahrheit und erhielt lebhaften Beifall. Das pilante und mähsolle Spiel der Fr. L. e. o. (Jeanne Banneau) verdient hervorgehoben zu werden. Herr K. r. o. s. s. e. l. bewährte

sich, wie immer, als ein vortrefflicher, stets das Rechte mit Leichtigkeit treffender Schauspieler. Seine Leistungen verdienen besondere Anerkennung, so vollendet und aus einem Gange sind sie. Herr A. g. t. wie Herr K. r. a. f. t. füllten ihre kleinen Rollen vollkommen aus. Fr. Nagel als Schreiber Paul war allerliebst. Das Haus war leider wieder schwach besucht.

### Einiges in der

### Raundglossen

zu dem Aufsage in der „Laibacher Zeitung“ vom 5. d. M., das „protestantische Glöcklein“ betreffend.

In öffentlichen, namentlich historischen, vaterländischen Angelegenheiten ist es wohl jedem gestattet, seine Meinung auszusprechen, er muß jedoch auch die Gegenmeinung rubig sich sagen lassen. Über Stil und Ton urtheilt der parteilose, freundliche Leser.

Da das Glöcklein der Rede als „Kunstgegenstand“ der Vorweisung und Besprechung in der letzten Versammlung des historischen und Musealvereins, und zwar mit Recht widrig befunden wurde, so kann deren nähere Besprechung nicht „ein unbedeutender Gegenstand“ oder „Mückenfängerei“ genannt werden.

Das Landesmuseum verwahrt das „Protokoll Religionis Reformationis in Krain 1614 — 1618“, aus welchem Thalberg, Prof. Richter und Dr. Klun die bezüglichen Daten geschickt haben können, ohne einander abzuschreiben.

Der Schreiber dieser Zeilen schrieb eine historische Skizze der Reformation und Gegenreformation, so wie der Wiedereinführung der evangelischen Lehre in Krain, welche in der „Allg. Ztg.“ Nr. 38 vom 8. Februar 1852 erschien. Es ist freilich schon etwas lange dessen, weshalb jene kleine historische Studie allerdings leicht vergessen, oder auch unsern jüngeren Zeitgenossen gar nicht bekannt geworden sein mag.

Wenn v. Thalberg vom Jahre 1614 sagt, daß damals der Protestantismus in Krain „wieder hervorzusprossen und geheim betrieben zu werden schien“, so hat man dazu wohl schwerlich eine Glocke anfertigen lassen, zumal, da man sogar gegen Einzelne und gegen die heimliche Verbreitung eingeschmuggelter evangelischer Bücher und Kalender gefahndet und Mandate erlassen hat.

Das angeführte, wenn auch nicht geschriebene, so doch bildliche Beugniß bei Valvassor verdient immerhin einige Beachtung.

Der Zeitgenosse Hoff sagt: „Im Jahre 1789 ward endlich dem Baumeister Ignaz Prager bewilligt, das Gebäude (die Trautzen) abzutragen.“ Wenn bei dieser Gelegenheit das Glöckchen, wie zu vermuten steht, in das unmittelbar voran liegende Flußbett, wo es nun gesunken wurde, fiel, so fällt dieses offenbar dem Bauübernehmer und nicht dem städtischen Oeconomate zur Last.

Die Vermuthung, daß dieses Glöcklein in der Mitte der Stadt als Wirthschaftsglocke gedient habe, um dem Gesinde zu bestimmten Tageszeiten ein Glockenzeichen zu geben, klingt denn doch etwas unwahrscheinlich.

Der sehr verdienstliche Bürgermeister Hradecky war, wie dessen Biograph und Graf Hohenwart bezeugen, als Curator, dann als Ausschußmitglied des Vereins des kroatischen Landesmuseums für das Museum sehr thätig, wobei er allerdings seine Stellung als Bürgermeister benützte. Was andere Beteiligung, die ebenfalls gemeint sind, von den Erwerbungen aus dem Laibacher Flußbett an das Museum im lobenswerthen patriotischen Eifer abgesezt haben, lebt zwar, weil es schon lange seitdem ist, wenig mehr in der Erinnerung, wohl aber in den erschienenen gedruckten Verzeichnissen der „Erwerbungen des Landesmuseums.“

Am 6. December.

Dr. H. C.

### Neueste Post.

Paris, 8. December. Die Journale haben gemeldet, daß Frankreich und Österreich einen Vertrag unterzeichnet hätten, in welchem sie die Verpflichtung übernehmen, die Integrität des ottomanischen Reiches zu stützen. Diese Angabe entbehrt jeder Begründung.

Paris, 8. December. (Tr. Ztg.) „Patrie“ meldet: Prinz Napoleon wird in Monza erwartet, wo er mit Victor Emanuel zusammentrifft.

Am 6. December.

Dr. H. C.

New-York, 7. December. (Fabeltelegramm.) Die Resolution in Betreff der Besetzung Johnson's in den Anklagestand wurde von dem Repräsentantenhause mit 108 gegen 57 Stimmen verworfen. Hierauf wurde eine Bill votirt, welche die Gültigkeit des von Mac Culloch abgeschlossenen Papiergeld-Vertrages aufhebt.

### Telegraphische Wechselcoupe

vom 9. December.

Sp. Metalliques 57.10. — Sp. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.80. — Sp. National Anteile 65.90. — Baul. actionen 67.8. — Creditactien 184. — 1860er Staatsanlehen 83. — Silber 119.75. — London 121.70. — R. t. Ducaten 5.78%.

### Geschäfts-Zeitung.

**Oesterreichische Panzerplatten in Preußen.** Wie das „Tgl.“ hört, beabsichtigt für die Lieferung von Panzerplatten für die preußische Marine das österreichische Etablissement des Grafen Henckel-Donnersmark zu Zeltweg mit einem großen englischen Eisenwerksbesitzer in Concurrenz zu treten. Es soll in diesen Tagen auch an das preußische Marineministerium eine Panzerplatte als Muster abgegeben, die zu den größten und stärksten gehört, welche überhaupt hergestellt werden können. Die Platte wiegt 153 Centner, ist 16 Schuh lang, 3½ Schuh breit und 8 Zoll dick.

**Internationale maritime Ausstellung in Havre.** Vom 1. Juni bis 31. October 1868 wird in Havre unter dem Patronate des Kaisers Napoleon und des kaiserlichen Prinzen eine internationale maritime Ausstellung stattfinden. Sie soll eine vollkommene und großartige Ausstellung aller Fortschritte und Verbesserungen werden, welche die Dampf- und Segelschiffahrt in der Neuzeit gemacht, und wird gleichzeitig die Hilfsquellen und die Größe des internationalen Handels zeigen. Die Ausstellung steht unter dem Schutz der städtischen Behörden in Havre und unter der Leitung einer berathenden Commission, welche aus den Notabilitäten der Verwaltung, des Handels, der Industrie und der Wissenschaft zusammengestellt ist. Zu Verhütung jeder möglichen Parteilichkeit wurde beschlossen, daß die Preisrichter von den Ausstellern selbst durch allgemeine Wahl ernannt werden, und zwar können sie unter den Ausstellern, oder ohne Aussteller zu sein, gewählt werden, nur dürfen sie nicht in der Classe ausgestellt haben, in der sie richten sollen.

### Angekommene Fremde.

Am 7. December.

**Stadt Wien.** Die Herren: Witsch, Forstmeister, von Gottsche. — Sajovic, Handelsm., von Kraiburg. — Mühlreiter, Bahnarzt, von Triest. — Prodny, Papierfabrikant, von Ratischach. — Vereus, Kaufm., von Wien. — Schimbora, k. k. Hauptmann, von Graz.

**Elephant.** Die Herren: Heller, Fabricant, von Töplz — Steinhauser, Oberl., von Wr. Neustadt.

Am 8. December.

**Stadt Wien.** Die Herren: Bindermann, von Kraiburg. — Schlesinger, Realitätenbes., von Neumarkt. — Hornstiel, Cantor und Musiklehrer, von Klagenfurt. — Wiensche, Kaufm., von Wien.

**Elephant.** Die Herren: Berkowitz und Krausz, Kaufl., von Wien. — Stern, Kaufm., von Agram.

**Kaiser von Österreich.** Die Herren: Danese, Lazzari und Clementini, Mälzer, von Venetig. — Schnabl, Productenhändler, von Wien.

**Boierischer Hof.** Die Herren: Weindl, Forstgeometer, von Biedem. — Cenl, Forstmeister, von Graz.

**Wohren.** Die Herren: Navagni, Agent, von Triest. — Horne, Förster, von Samabor.

### Theater.

Hente Dienstag:

Zum Vortheile des Capellmeisters Friedrich Müller.

**Esmeralda.**

Große romantische Oper in 5 Acten von Friedrich Müller.

### Briesskasten der Redaktion.

Herrn J. T. in Littai: Zur Aufnahme nicht geeignet. — Herrn L. D. in L.: Und die Novelle? . . .

### Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

December	Zeit der Beobachtung	Barometerstand	Zeittemperatur	Zeit des Regens	Windrichtung	Windstärke	Regenmenge in Zoll	Regenmenge in Zoll in der vorherigen Woche
6 U. M.	323.78	— 4.3	windstill		Höhennebel			
9. 2 " N.	325.80	— 1.4	NO. mäßig	ganz bew.		0.0		
10. 10. Ab.	327.51	— 3.8	NO. mäßig	ganz bew.				
					Vormittag theilweise Aufheiterung, dünner Wollenschleier.			
					Nachmittag die Wölken sich verdichtend. Barometer rasch steigend.			

Berantwortlicher Redakteur: Ignaz v. Kleinmayer

Große romantische Oper in 5 Acten von Friedrich Müller.

Am 7. December.

Die Herren: Witsch, Forstmeister, von Gottsche. — Sajovic, Handelsm., von Kraiburg. — Mühlreiter, Bahnarzt, von Triest. — Prodny, Papierfabrikant, von Ratischach. — Vereus, Kaufm., von Wien. — Schimbora, k. k. Hauptmann, von Graz.

Am 8. December.

Die Herren: Bindermann, von Kraiburg. — Schlesinger, Realitätenbes., von Neumarkt. — Hornstiel, Cantor und Musiklehrer, von Klagenfurt. — Wiensche, Kaufm., von Wien.

Am 9. December.

Die Herren: Danese, Lazzari und Clementini, Mälzer, von Venetig. — Schnabl, Productenhändler, von Wien.

Am 10. December.

Die Herren: Weindl, Forstgeometer, von Biedem. — Cenl, Forstmeister, von Graz.

Am 11. December.

Die Herren: Navagni, Agent, von Triest. — Horne, Förster, von Samabor.

Am 12. December.

Die Herren: Bindermann, von Kraiburg. — Schlesinger, Realitätenbes., von Neumarkt. — Hornstiel, Cantor und Musiklehrer, von Klagenfurt. — Wiensche, Kaufm., von Wien.

Am 13. December.

Die Herren: Danese, Lazzari und Clementini, Mälzer, von Venetig. — Schnabl, Productenhändler, von Wien.

Am 14. December.

Die Herren: Weindl, Forstgeometer, von Biedem. — Cenl, Forstmeister, von Graz.

Am 15. December.

Die Herren: Navagni, Agent, von Triest. — Horne, Förster, von Samabor.

Am 16. December.

Die Herren: Bindermann, von Kraiburg. — Schlesinger, Realitätenbes., von Neumarkt. — Hornstiel, Cantor und Musiklehrer, von Klagenfurt. — Wiensche, Kaufm., von Wien.

Am 17. December.

Die Herren: Danese, Lazzari und Clementini, Mälzer, von Venetig. — Schnabl, Productenhändler, von Wien.

Am 18. December.

Die Herren: Weindl, Forstgeometer, von Biedem. — Cenl, Forstmeister, von Graz.

Am 19. December.

Die Herren: Navagni, Agent, von Triest. — Horne, Förster, von Samabor.

Am 20. December.

Die Herren: Bindermann, von Kraiburg. — Schlesinger, Realitätenbes., von Neumarkt. — Hornstiel, Cantor und Musiklehrer, von Klagenfurt. — Wiensche, Kaufm., von Wien.

Am 21. December.

Die Herren: Danese, Lazzari und Clementini, Mälzer, von Venetig. — Schnabl, Productenhändler, von Wien.

Am 22. December.

Die Herren: Weindl, Forstgeometer, von Biedem. — Cenl, Forstmeister, von Graz.

Am 23. December.

Die Herren: Navagni, Agent, von Triest. — Horne, Förster, von Samabor.

Am 24. December.

Die Herren: Bindermann, von Kraiburg. — Schlesinger, Realitätenbes., von Neumarkt. — Hornstiel, Cantor und Musik